

Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt

## **Bekanntmachung über die Vertretung**

gem. § 3 EigVO NRW

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Datum vom 19.12.2005 eine Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Drensteinfurt beschlossen.

Gem. § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung ist ein/e Betriebsleiter/in zur Leitung des Abwasserwerkes der Stadt Drensteinfurt zu bestellen. Mit Beschluss des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 19.12.2005 wurden

Herr Martin Burlage mit Wirkung vom 01.01.2006 zum Betriebsleiter und  
Herr Werner Rohde mit Wirkung vom 01.01.2006 zum stellvertretenden Betriebsleiter

bestellt.

Der Umfang der Vertretungsmacht ergibt sich aus § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung. Hiernach wird das Abwasserwerk von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören nach § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen und Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter haben Vertretungsmacht i. S. d. § 64 Nr. 1 Satz 2 GO NRW.

Die übrigen Beschäftigten des Eigenbetriebes sind im Rahmen der laufenden Betriebsführung zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen befugt.

Drensteinfurt, 24. April 2006

  
Martin Burlage  
Betriebsleiter